

II-9460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4260 /AB

1993 -04- 21

zu 4448 J

Wien, am 19. April 1993
GZ: 10.101/117-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4448/J betreffend ältere Arbeitslose, welche die Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen am 10. März 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)

Antwort:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden in den Jahren 1988-1992 699 Personen über 40 Jahre eingestellt und zwar:

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

im Jahre 1988	92 Personen
im Jahre 1989	82 Personen
im Jahre 1990	223 Personen
im Jahre 1991	120 Personen
im Jahre 1992	182 Personen

Punkt 2 der Anfrage:

Wieviele Personen wurden insgesamt im gleichen Zeitraum eingestellt?

Antwort:

Im gleichen Zeitraum wurden - unabhängig von dem Umstand, ob Bedienstete in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden sind - insgesamt 3357 Personen eingestellt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?

Antwort:

a) Von den insgesamt 699 Personen über 40 Jahre waren:

im Jahre 1988	46 Männer und 46 Frauen
im Jahre 1989	51 Männer und 31 Frauen
im Jahre 1990	137 Männer und 86 Frauen
im Jahre 1991	65 Männer und 55 Frauen
im Jahre 1992	108 Männer und 74 Frauen

b) Von den insgesamt 3357 aufgenommenen Personen waren:

im Jahre 1988	419 Männer und 218 Frauen
im Jahre 1989	493 Männer und 225 Frauen

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

im Jahre 1990	363 Männer und 217 Frauen
im Jahre 1991	404 Männer und 261 Frauen
im Jahre 1992	476 Männer und 281 Frauen

Punkt 4 der Anfrage:

Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, ist grundsätzlich eine Altersbeschränkung für die Aufnahmen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschrieben. Im Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist keine Altersgrenze für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst vorgesehen.

Punkt 5 der Anfrage:

Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamten-dienstverhältnis übernommen?

Antwort:

Von den (unter Punkt 1) erwähnten 699 Arbeitnehmern wurden 17 Personen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Punkt 6 der Anfrage:

Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins Beamten-dienstverhältnis übernommen?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Von den (unter Punkt 2) angeführten 3357 Arbeitnehmern wurden 138 Personen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Punkt 7 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?

Antwort:

Bei den Ausschreibungen für die Aufnahme in den Dienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist - um dem Problem der steigenden Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu begegnen - grundsätzlich keine Alterbegrenzung vorgesehen. Hierdurch können auch die von älteren Arbeitnehmern bisher erworbenen Fachkenntnisse wieder gezielt eingesetzt werden.

Punkt 8 der Anfrage:

Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsroundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?

Antwort:

Grundsätzlich kommen Tätigkeiten, die in der Privatwirtschaft durchgeführt wurden, bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

nur zur Hälfte zur Anrechnung. Sofern diese Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist, kann diese im öffentlichen Interesse bis zu einem bestimmten Höchstmaß auch zur Gänze berücksichtigt werden.

Punkt 9 der Anfrage:

Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?

Antwort:

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Demnach werden Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses in der Privatwirtschaft oder bei einem anderen Arbeitgeber als einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) bzw. Zeiten ohne Beschäftigung generell zur Hälfte angerechnet.

Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes, im Entwicklungshilfedenst oder Schul- und Studienzeiten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze angerechnet.

